



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 21 vom 22.08.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Wasserverbandsrecht;
Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Volkenschwand **234**
- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 14.08.2025, Nr. 31 – 0831 **235**
- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 14.08.2025, Nr. 31 – 0831 **236**
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Berichtigung der Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 08. August 2025;
Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X auf der Flurnummer Flur-Nr. 673, Gemarkung Otterzhofen, Stadt Riedenburg, für die unten genannten Genehmigungsvoraussetzungen **237**
- Wasserrecht;
Einleiten behandelter Abwässer aus der betrieblichen Kläranlage in den Elsendorfer Bach (Gewässer III. Ordnung, Grundstück Flurnummer 114, Gemarkung Horneck) durch die Brauerei Horneck GmbH & Co. KG **240**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/38-DB03;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Hofanger“ durch ein Deckblatt Nr. 03 **241**

Sonstige

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2025 **245**
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2025 **247**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-644-WBV 1

Wasserverbandsrecht;
Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Volkenschwand

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) wird die nachstehende Satzung vom 04.04.2025 zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Volkenschwand vom 29.03.1996 öffentlich bekannt gemacht.

Kelheim, den 14.08.2025
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Satzung zur Anpassung der Aufgaben des Vorstandes nach § 15 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Volkenschwand

Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Volkenschwand (§ 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände) vom 29.03.1996 (KRABL. Nr. 13/1996):

§ 1

In § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Satzung wird der Betrag von 4.000 Euro auf 15.000 Euro angehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Volkenschwand, den 04.04.2025
gez.
M. Ninnemann
Verbandsvorsteher

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 14.08.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

15.09. bis 31.10.2025

im westlichen Landkreis Kelheim Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 14.08.2025
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 14.08.2025, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 04.09.2025 auf der Donau ab Kelheim in östlicher Richtung Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 14.08.2025
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Berichtigung der Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 08. August 2025

Az: 43 - 170. 07.23neu

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X auf der Flurnummer Flur-Nr. 673, Gemarkung Otterzhofen, Stadt Riedenburg, für die unten genannten Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Bekanntmachung des Bescheids des Landratsamtes Kelheim vom 24.07.2025, Az.: 43 - 170. 07.23neu, im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 08.08.2025 wurde aufgrund eines Zeilenumbruchs die Internetseite, auf welcher der Bescheid, die Begründung und die Unterlagen abgerufen werden können, fehlerhaft angegeben.

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 24.07.2025

Az.: 43 - 170. 07.23neu wird daher gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erneut öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

1. Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG

Auf Antrag der Energiepark Winterholz GmbH & Co.KG wird ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 4 dieses Bescheides für folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- 1.1 Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk
- 1.2 Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB
- 1.3 Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB – vorbehaltlich der denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme der Gemeinde und des Kreisheimatpflegers, welche im Hauptverfahren beteiligt werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe
Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG von
Montag, 25.08.2025 bis einschließlich Montag, 08.09.2025
unter folgender Internetseite abzurufen:

<https://dataspace.landkreis-kelheim.de/public/download-shares/anhMolqzpUGPsRD408EHQGHm62x1twye>

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu den üblichen Dienstzeiten
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:
Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder
Thomas Luft, Tel.: 09441 / 207 – 4325

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 08.09.2025**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Kelheim, 22.08.2025
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

44-641-EL 3

Wasserrecht;

Einleiten behandelter Abwässer aus der betrieblichen Kläranlage in den Elsendorfer Bach (Gewässer III. Ordnung, Grundstück Flurnummer 114, Gemarkung Horneck) durch die Brauerei Horneck GmbH & Co. KG

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 19.08.2025 (Nr. 44-641-EL 3) der Brauerei Horneck GmbH & Co. KG die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten behandelter Abwässer in den Elsendorfer Bach (Gewässer III. Ordnung) erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Brauerei anfallenden Betriebsabwassers aus der Produktion von Bier, Limonade und Mineralwasser, sowie dem Betrieb der Mälzerei nach Behandlung in der bestehenden Betriebskläranlage.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 19.08.2025 (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden gemäß Art. 74 Absatz 4 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit Art. 27 a und Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) im Zeitraum vom **Dienstag, den 16.09.2025 bis zum Montag, den 29.09.2025** auf

- a) der Internetseite der Gemeinde Elsendorf (www.elsendorf.de | Startseite Bekanntmachungen) und
- b) der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>)

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden diese Unterlagen gemäß Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG im Zeitraum der oben genannten Auslegungsfrist in Papierform bei

- a) der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststr. 2 a, 84048 Mainburg (Zimmer Nr. 101)
- b) beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. O4.26)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 19.08.2025 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt geworden sind, als zugestellt gilt, Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Kelheim, 19.08.2025
Landratsamt:

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
--

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/38-DB03;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Hofanger“ durch ein
Deckblatt Nr. 03
Geänderter Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1
BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Die Stadt Kelheim hat am 09.12.2024 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Hofanger“ durch ein Deckblatt Nr. 03 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Da sich im Rahmen der weiteren Bearbeitung herausstellte, dass es erforderlich die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Hofanger“ Deckblatt Nr. 03 als Bebauungsplan im Regelverfahren durchzuführen, wurde in der Bauausschusssitzung am 04.08.2025 vom Bauausschuss der Stadt Kelheim ein geänderter Aufstellungsbeschluss gefasst und die Verfahrensart geändert. Gleichzeitig wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Hofanger“, Deckblatt Nr. 03, im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Hofanger“ Deckblatt Nr. 03 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Betriebserweiterung der Schneider Weisse, G. Schneider & Sohn GmbH, unter der Berücksichtigung und Beachtung der besonderen Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes aufgrund der exponierten Lage des Planungsgebietes gelegt werden. Im Einzelnen betrifft dies vor allem verschiedene Bestandsfestsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bezüglich z. B. der Baugrenzen, der Bauhöhe sowie der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, sowie die städtebauliche und denkmalrechtliche Einbindung der weiteren Planung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die das historische Stadtbild von Kelheim erfordert. Aufgrund der bestehenden Bestandslage und die Nähe zu Altstadt ist die Lärmsituation im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zu überprüfen. Weiterhin sind die Thematiken Denkmalschutz und Naturschutz aufgrund der Lage des zu überplanenden Bereiches im Rahmen des Verfahrens abzuarbeiten.

Der Änderungsbereich der Bebauungsplanänderung bezieht sich auf einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Hofanger“, der aus den Grundstücken Fl.Nr. 304 Teilfläche und Fl.Nr. 306 Teilfläche der Gemarkung Kelheim besteht. Die Art der baulichen Nutzung bleibt wie im Bestandsbebauungsplan unverändert, als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO bestehen.

Eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist nicht erforderlich, da dieser ebenfalls ein Gewerbegebiet auf dieser Fläche darstellt.

Um den gesetzlichen Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB bezüglich der Erforderlichkeit über die Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nachzukommen, beabsichtigt die Stadt Kelheim den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 38 „Hofanger“ durch ein Deckblatt Nr. 03 zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Parallel zur Änderung ist in diesem Zusammenhang die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB zu veranlassen. Hierbei werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes geprüft und mit der neuen Planung gegenübergestellt. Im Ergebnis ist hierbei sicherzustellen, dass in der Summe keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange hervorgerufen werden.

Der Überarbeitungs- und Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

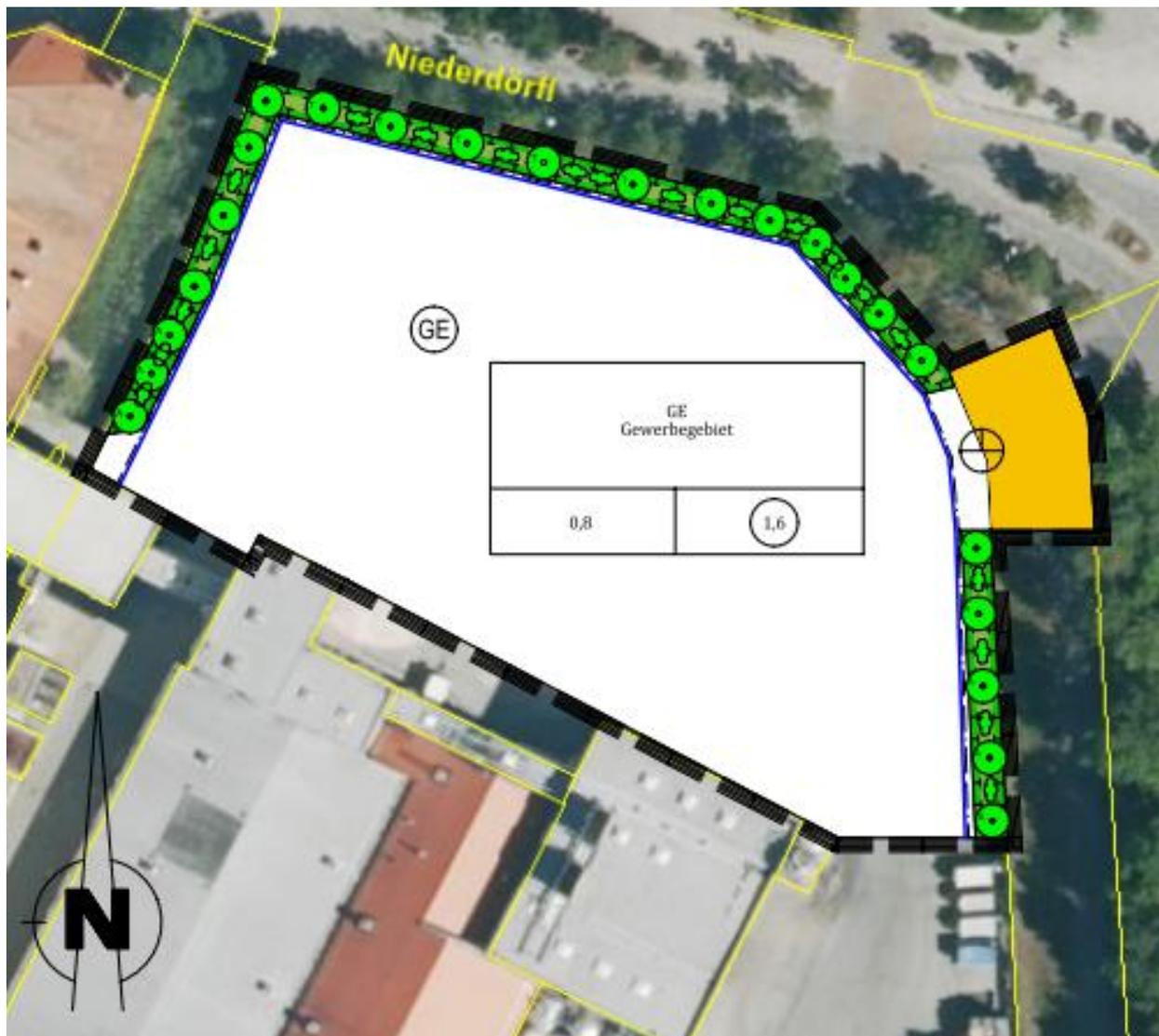
Das Plangebiet, das sich im Bereich der östlichen Einfahrt in die Innenstadt von Kelheim, südlich der Ortsstraße Niederdörfel auf Höhe des Niederdörfelparkplatzes befindet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 304 Teilfläche und Fl.Nr. 306 Teilfläche der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von ca. 4.900 m² und wird folgendermaßen begrenzt.

Im Norden: Ortsstraße Niederdörfel (Nördliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 304 der Gemarkung Kelheim),

Im Westen: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 338/14 der Gemarkung Kelheim,

Im Süden: Nördliche Gebäudefront der Bestandsgebäude

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 304 und Fl.Nr. 306 der Gemarkung Kelheim.



Die Öffentlichkeit kann sich nun im Zuge dieser Offenlegung des Vorentwurfes des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Hofanger“, Deckblatt Nr. 03 in der Zeit von

22.08.2025 bis einschließlich 26.09.2025

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elekt-

ronisch übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 19.08.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für die Haushaltssatzung wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	6.201.100,00 €
in den Aufwendungen mit Ergebnis	9.320.500,00 €

Verlust Erfolgsplan im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	- 3.119.400,00 € 6.822.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.439.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden für das Jahr 2026 in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 % =	1.380.000,00 €
Landkreis Kelheim	20 % =	460.000,00 €
Stadt Neustadt a. d. Donau	20 % =	460.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 1.033.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.
Landshut, den 14.07.2025

gez.
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des §18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.050.000,00 Euro
in den Aufwendungen mit	<u>5.288.650,00 Euro</u>
Ergebnis	-2.238.650,00 Euro

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.204.250,00 Euro.

§ 2

Im Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 0 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.
Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	900.000,00 Euro
Landkreis Kelheim	20 %	300.000,00 Euro
Markt Bad Abbach	20 %	300.000,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 508.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Landshut, den 15.07.2025

gez.
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident